

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Verordnung des Landkreises Uelzen über die Löschung von Baum-Naturdenkmalen 127

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Rätzlingen 127

Bekanntmachung Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Rosche 128

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2012 128
Öffentliche Bekanntmachung 129

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes in der Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg 129

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung von Rechten 130

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Verordnung des Landkreises Uelzen über die Löschung von Baum-Naturdenkmalen

§1

Löschung von Baum-Naturdenkmalen

Auf Grund des § 28 Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art 5. des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) und der §§ 14 Abs. 6, 21 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2012 (Nds. GVBl. 2010 S.104), wird das unter folgender Bezeichnung in das Naturdenkmalebuch des Landkreises Uelzen eingetragene Naturdenkmal mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelöscht:

ND UE- 28 – unter Schutz gestellt durch Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen vom 15. Januar 1957, AZ v. 19./20. Januar 1957:

28,1 Bruchweide, Masendorf, Meßtschbl. 2929/1462 Bevensen, E. : Landkr. Uelzen, auf der Südseite der Straße Masendorf-Oetzen, etwa 50 m östlich km 8,1.

§2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Uelzen, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Uelzen, den 10. Oktober 2012

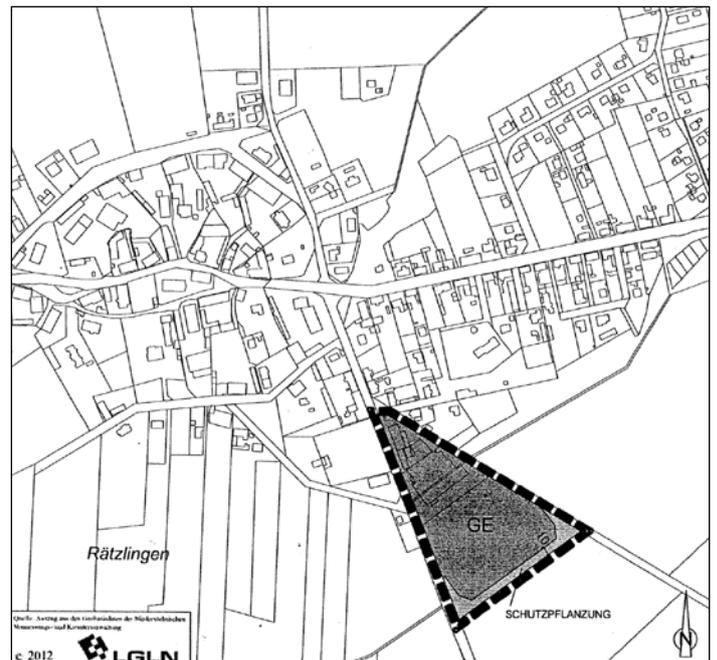
Az. 66 V – 454.1

LANDKREIS UELZEN – als untere Naturschutzbehörde –
Dr. Blume – Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Rätzlingen

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 1. Oktober 2012, Az.: 63/44/02/35, die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Lage des Plangebietes ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

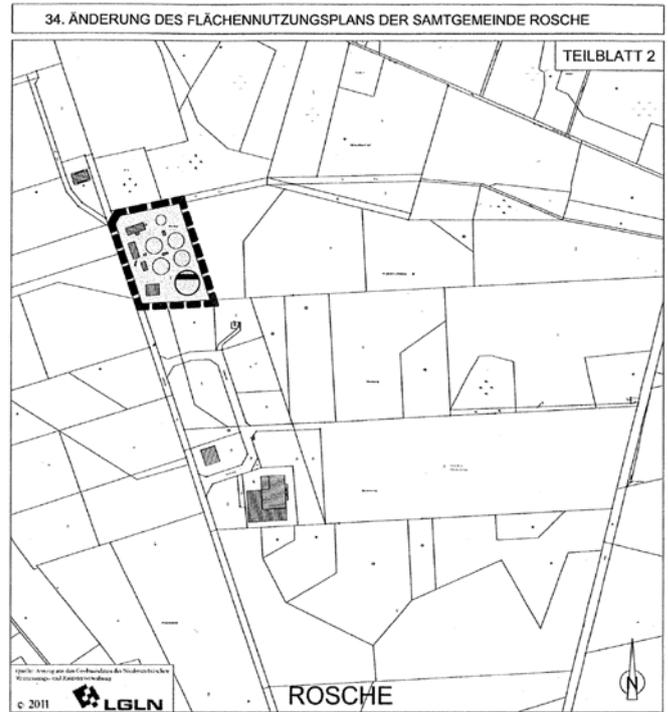


Jedermann kann die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.12, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Rosche, den 8. Oktober 2012
SAMTGEMEINDE ROSCHE
- Der Samtgemeindebürgermeister -
H. Rätzmann



Jedermann kann die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.12, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

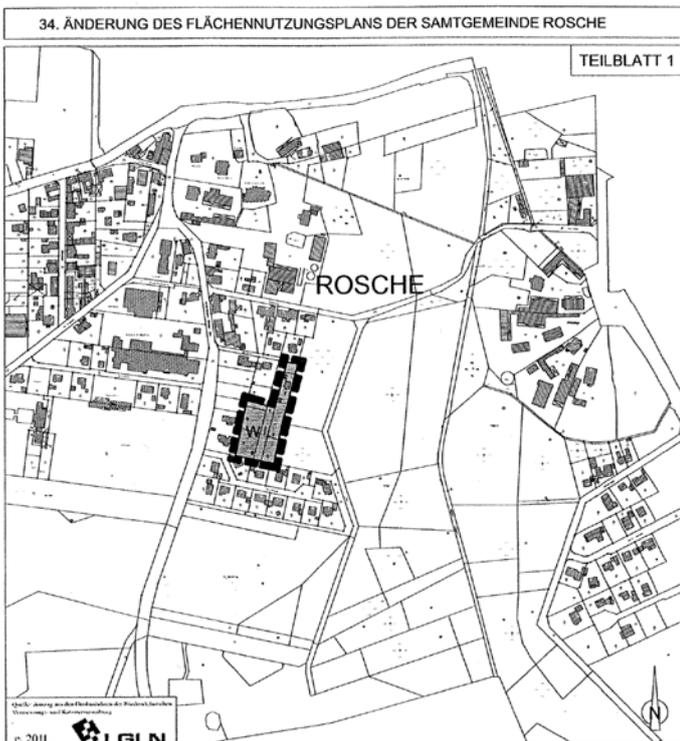
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Rosche, den 11. Oktober 2012
SAMTGEMEINDE ROSCHE
- Der Samtgemeindebürgermeister -
H. Rätzmann

**Bekanntmachung
Genehmigung der 34. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde
Rosche, OT Rosche**

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung am 9. Oktober 2012, Az.: 63/44/02/34, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Lage der Plangebiete ist den Kartenausschnitten zu entnehmen.



**Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 25. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.615.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.615.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.565.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.515.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	88.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	25.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Wriedel, den 25. April 2012
Breyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/29 (2012) am 13. Juli 2012 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Wriedel während der Dienststunden aus.

Wriedel, den 13. Juli 2012
Breyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen hat am 18. Oktober 2012 beschlossen, folgendes Grab wegen Zeitablaufs einzuebnen:

Friedhof Altenmedingen **Ende der Ruhezeit**
Block B – Stelle 12 – Plätze a – d Wente,
Klaus / Schmale, Emil 8. Februar 2010

Den ehemaligen Nutzungsberechtigten wird gem. § 21 der Friedhofsordnung die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen dieser Bekanntmachung die Grabmale selbst zu entfernen.

Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet.

Die Einebnung erfolgt 6 Monate nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung.

Veröffentlicht im Auftrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen

KIRCHENKREISAMT UELZEN
Im Auftrag Kiroski

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes in der Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg

Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Verfahrensteilnehmern bekannt zu geben. Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erhalten die Teilnehmer neben dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugeschickt. Der Flurbereinigungsplan wird in den folgenden Terminen im **Rathaus, Zimmer 12, Am Markt 17 in 21368 Dahlenburg** zur Einsichtnahme offengelegt und durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Erläuterung zu den einzelnen Abfindungen (Einzeltermine):

Montag, 26. Nov. 2012 9:00–12:00 Uhr und 13:30–15:30 Uhr,
Dienstag, 27. Nov. 2012 8:30–12:00 Uhr und 13:30–15:30 Uhr
und am
Mittwoch, 28. Nov. 2012 8:30–12:00 Uhr

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren unter Tel.: (04131) 8545-1219 oder 1212.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

**Mittwoch, 28. November 2012 um 14:00 Uhr im Rathaus,
Zi. 12, Am Markt 17 in 21368 Dahlenburg**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in dem vorhergehenden Termin geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für Landentwicklung, Adolph-Kolping-Str.12, 21337 Lüneburg, oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich. Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin an-

heim gestellt wird. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn einer der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

gez. Schulz
Dienstsiegel



**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg



LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
32/2012 HA. Bd. III

Lüneburg, 24. September 2012

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe, Landkreis Uelzen, werden durch Anordnung vom 24. September 2012 gemäß § 8 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Flurstücke nach-

träglich zum Verfahren zugezogen:

**Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe, Flur 2,
Flurstücke 72/1, 73/1, 113/17,199/45**

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – anzumelden bei der

**LGLN, Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12,
21337 Lüneburg**

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

gez. Dirk Schell
(Dienstsiegel)